

## **Der Friedensvertrag von Versailles**

#### **USA**

### Berlin, 1925

Kapitel IV. Übergangsbestimmungen (Art. 424-426)

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

#### Rapitel 4. Abergangsbestimmungen.

#### Artifel 424.

Die erste Tagung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung find in der beigefügten Anlage festgelegt.

Die Einberufung und die Organisation dieser ersten Tagung werden durch die zu diesem Zwede in der vorgenannten Anlage bestimmten Regierung sichergestellt. Bei der Vorbereitung des Attenmaterials wird diese Regierung durch eine internationale Kommission unterstützt,

deren Mitalieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten der ersten Tagung, wie auch jeder späteren Tagung werden bis zu dem Augenblick, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Bölkerbundes aufgenommen sind, mit Ausnahme der Reiseund Aufenthaltskosten der Delegierten und der technischen Ratgeber, auf die Mitalieder in dem für das internationale Bureau des Weltpostbereins festgesetten Berhältnis verteilt.

#### Artitel 425.

Bis zur Gründung des Bölkerbundes find alle Mitteilungen, welche auf Grund der borbergebenden Artifel an den Generalsekretar des Bundes zu richten find, von dem Direktor des internationalen Arbeitsamtes aufzubewahren, der sie dem Generalsekretär zur Kenntnis zu bringen hat.

#### Artifel 426.

Bis zur Errichtung des ständigen internationalen Gerichtshofes find die ihm auf Grund dieses Teiles des gegenwärtigen Bertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht vorzulegen, das aus drei bom Rate des Bölkerbundes bestimmten Personen besteht.

#### Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Bereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Das internationale Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, von denen je eine durch die Regierungen der Bereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Jtaliens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Das Komitee fann, wenn es dies für notwendig erachtet, weitere Mitglieder auffordern, Bertreter zu ernennen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anwendung des Grundsates des Achtstundentages ober der 48=Stunden=Woche.

2. Fragen in bezug auf die Mittel zur Berhinderung der Arbeitslofigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.

3. Beschäftigung von Frauen:

a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage, betreffend die Entschädigung während des Wochenbettes),

b) Nachtarbeit,

e) gesundheitsschädliche Arbeiten.

4. Beschäftigung von Kindern:

a) Altersgrenze für die Zulaffung zur Arbeit,

b) Nachtarbeit,

- c) gefundheitsschädliche Arbeiten.
- 5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Bereinbarungen über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

# Zweiter Abichnitt. Allgemeine Grundfäte. Artifel 427.

Die Hohen vertragschließenden Parteien haben in Anerkennung des Umstandes, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Abschnitt 1 vorgesehene ständige Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbunde

angeschloffen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einsach als Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsähe gibt, um deren Anwendung alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.

Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den Hohen bertragschließenden Parteien die folgenden als besonders wichtig und

bringend:

- 1. Der oben ausgesprochene Leitsat, daß die Arbeit nicht einsach als eine Ware oder als ein Handelsartikel betrachtet werden darf.
- 2. Das Recht der Bereinigung zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken, sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber.